



Landratsamt Eichstätt

Wasserrecht

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Einschreiben

SGD Kipfenberg GmbH
z.H. Herrn Bernhard Wolfsteiner
Altmühlstraße 2
85110 Kipfenberg

Sachbearbeitung: Sabine Lang
Zimmer Nr.: 2-R2
Telefon: 08421/70-308
Mo, Mi, Do, Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Fax: 08421/70-222
E-Mail: sabine.lang@lra-ei.bayern.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 46-KB-642-02-018-18
(Bitte bei Antwort angeben)

Eichstätt, 28.12.2018

Wasserrecht, Abwasserrecht;

Entnahme von Grundwasser aus drei Brunnen auf dem Grundstück Flur-Nr. 170/0 der Gemarkung Grösdorf für die Kühlwasserversorgung sowie Einleitung des erwärmten Kühlwassers in die Altmühl durch die Firma SGD Kipfenberg GmbH, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern

Anlagen:

1 Satz geprüfte Antragsunterlagen *-wird nachgereicht-*
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

B e s c h e i d

I. Beschränkte Erlaubnis

1 Gegenstand der Erlaubnis

1.1 Der Firma SGD Kipfenberg GmbH –Unternehmerin- wird bis auf Widerruf die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus drei Brunnen (Brunnen 1, Brunnen 2 und Brunnen 3) auf dem Grundstück Flur-Nr. 170/0 der Gemarkung Grösdorf erteilt.

1.2 Der Firma SGD Kipfenberg GmbH –Unternehmerin- wird bis auf Widerruf die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Altmühl (Gewässer 1. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer (erwärmtes Kühlwasser) erteilt.

Hausanschrift

Residenzplatz 1 u. 2
85072 Eichstätt

Tel: 08421/70-0
Fax: 08421/70-222

Internet

<http://www.landkreis-eichstaett.de>
E-Mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 – 16.00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz
Dok.-Id.: SGD Erlaubnis 27.12.2018.docx

Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt VR Bayern Mitte eG
IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP

2 Zweck der Gewässerbenutzung

- 2.1 Die unter Ziffer 1.1 erlaubte Gewässerbenutzung dient der Betriebswasserversorgung in Nicht-Trinkwassergüte.
- 2.2 Die unter Ziffer 1.2 erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Unternehmerin anfallenden
- Kühlwassers aus der Abkühlung pharmazeutischer Erzeugnisse

3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Antragschreiben	13.09.2017	SGD Kipfenberg GmbH
Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht	06.10.2018	TÜV Süd Industrie Service GmbH Gottlieb-Daimler-Straße 7 70764 Filderstadt
Fachbeitrag der TÜV Süd Industrie Service GmbH	02.03.2018	TÜV Süd Industrie Service GmbH Gottlieb-Daimler-Straße 7 70764 Filderstadt
Plandarstellung und Daten aus dem Prozessleitsystem	19.03.2018	SGD Kipfenberg GmbH
1 Lageplan der Grundwassermessstellen M = 1:700		
1 Bild Eigenwasserversorgung Brunnen Pumpen		
Unterlagen der Brunnenregenerierung aus dem Jahr 2016 der Fa. BRG Brunnen-Regenerierungs- und Brunnenprüfdienst GmbH		

Danach wird folgendes Wasser entnommen bzw. Abwasser eingeleitet:

Entnahmestelle:	Flur-Nr. 170/0 der Gemarkung Grösdorf
------------------------	---------------------------------------

Einleitungsstelle:	rechtes Ufer der Altmühl
Grundstück Fl. Nr.:	138/0 und 149/17 der Gemarkung Grösdorf
Fluss-km:	57,560 der Altmühl
Abwasser:	Das beim Glasherstellungsprozess der Fa. SGD Kipfenberg GmbH anfallende Kühlwasser

Die Abwassereinleitung an der Einleitungsstelle rechtes Ufer Altmühl km 57,560 ist eine Gewässerbenutzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV.

Die Unterlagen und Pläne wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt geprüft und sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 28.12.2018 versehen.

Durch Roteinträge vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

4 Beschreibung Benutzungsanlagen

4.1 Wassergewinnungsanlage

Name des Brunnens	B1	B2	B3
Kennzahl	4110/7034/00069	4110/7034/00070	4110/7034/00071
Art der Fassung	Vertikalbrunnen	Vertikalbrunnen	Vertikalbrunnen
Gemeinde	Kipfenberg	Kipfenberg	Kipfenberg
Gemarkung	Grösdorf	Grösdorf	Grösdorf
Flurstücks-Nummer	170/0	170/0	170/0
Baujahr	1974	1976	1976
Ausbaudurchmesser	PVC-Rohr DN 300	Stahlrohr DN 400	Stahlrohr DN 350
OK Hallenboden/Messpunkt in m ü. NN	376,45	376,45	377,50
Pegeloberkante in m ü. NN	374,18	373,72	375,63
Ausbautiefe unter POK in m	18,3	13,7	19,2

RWSP am 29.11.2018 unter Messpunkt	6,80	6,70	9,70
RWSP am 29.11.2018 in m ü.NN	369,65	369,75	367,8

4.2 Messeinrichtungen

Über einen Wasserzähler wird die geförderte Wassermenge von Brunnen 1 und 2 zusammen erfasst. Brunnen 3 hat einen separaten Wasserzähler.

Über einen weiteren Wasserzähler wird die Gesamtfördermenge aller 3 Brunnen aufgezeichnet und monatlich dokumentiert.

4.3 Abwasserbehandlungsanlagen

4.3.1 Entwässerungsanlagen

- Kanalisation für Betriebsabwasser aus der Glasherstellung wird der kommunalen Kläranlage zugeführt.
- Kanalisation für häusliches Abwasser wird der kommunalen Kläranlage zugeführt
- Kanalisation für Kühlwasser

4.3.2 Abwasseranlagen

- Wärmetauscher der Firma Kelvion
- Sammelschacht
- Historisch bedingter Benzin-/Ölabscheider

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die beschränkte Erlaubnis hat Rechtskraft ab 01.01.2019 und endet spätestens am **31.12.2022**.

5.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Eichstätt dem Übergang vorab schriftlich zustimmt.

5.3 Betriebsleiter und Gewässerschutzbeauftragter

Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter sowie ein Gewässerschutzbeauftragter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Eichstätt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Be-

scheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

5.4 Auflagenvorbehalt

Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG geändert und ergänzt werden.

5.5 weitere Auflagen zur Entnahme

5.5.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis, bis zum unter Ziffer 5.1 genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Flur-Nr.	170/0
der Gemarkung	Grösdorf
gemeinsam aus 3 Brunnen	Brunnen 1, Brunnen 2, Brunnen 3
maximal	35 l/s
maximal	350.000 m ³ /a

zu entnehmen.

5.5.2 Verwendung des zutage gefördertem Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck sowie im beantragten Umfang als Betriebswasser verwendet werden.

5.5.3 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung wird hingewiesen und ist zu achten.

5.5.4 Verwendung als Nicht-Trinkwasser

Das zutage geförderte Wasser darf nur für die beantragten Zwecke verwendet werden, die keine Trinkwasserqualität erfordern.

5.5.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –WÜV) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EÜV vom 20.09.1995, geändert am 25.02.2010) festgelegt sind. Sämtliche Betriebsaufzeichnungen und der Jahresbericht sind gem. § 6 EÜV auf maschinenlesbaren Datenträgern als Schnittstellendateien (*wve, quantitativ) jährlich vorzulegen.

5.5.6 Weitere Anforderungen

Aus Vorsorgegründen sind die drei Entnahmehbrunnen jährlich auf die Parameter Färbung, Geruch, Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoff, Säurekapazität, MKW, PAK, LHKW, Arsen, Chlorid, Sulfat, Ammonium und DOC zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis ist mit Wertung dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt jährlich unaufgefordert vorzulegen.

5.6 weitere Auflagen zur Einleitung

5.6.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

5.6.2 Anforderungen an die Einleitung von Kühlwasser

5.6.2.1 Allgemeine Anforderungen an Durchlaufkühlwasser

Das eingeleitete Durchlaufkühlwasser darf außer der Temperaturerhöhung gegenüber der Entnahme in seiner Beschaffenheit nicht verändert werden.

5.6.2.2 Anforderungen an Volumenstrom, Temperatur des Kühlwassers und pH-Wert

Anforderungen an die Einleitungsstelle rechtes Ufer Altmühl Fluß-km 57,560

Folgende Werte dürfen an der Überwachungsstelle Auslauf Rohr Kühlwasserableitungskanal nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Volumenstrom	35	l/s
Volumenstrom	126	m ³ /h
Volumenstrom	350.000	m ³ /a
Temperatur	25	°C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

5.6.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Abschnitt C Nr. 5.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

5.6.4 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

5.6.5 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 31 der AbwV sind einzuhalten.

5.6.6 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

5.6.6.1 Abwasseranlagen

Abwasseranlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasseranlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

5.6.6.2 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Abschnitt C Nr. 5.7.2 durchgeführt werden können.

5.6.6.3 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

5.6.6.4 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Abschnitt C Nr. 5.2.1.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

5.6.6.5 Bauabnahme

Die Anlagen bestehen bereits. Deswegen ist eine begleitende Bauabnahme nicht erforderlich.

5.6.6.6 Durchlaufkühlwasser

Durchlaufkühlwasser ist getrennt vom behandlungsbedürftigen Betriebsabwasser zu fassen und abzuleiten.

5.6.6.7 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

5.6.6.8 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

5.6.6.9 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Abschnitt C Nr. 5.6.11 durch-

zuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

5.6.6.10 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Abschnitt C Nr. 5.7.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

5.6.7 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

5.6.7.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung des abgeleiteten Kühlwassers ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall > 100 m³/d maßgebend ist.

Dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

5.6.7.2 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung

ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

5.6.8 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat das Altmühl-Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu sichern und zu erhalten.

Solche Maßnahmen sind beispielsweise die Beseitigung von bauwerksbedingten Kolken, Uferanbrüchen und das Entfernen von Treibzeug.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Altmühl dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.6.9 Auflagen für die Unterhaltung der Benutzungsanlage

Die Unternehmerin hat das Einleitungsbaubauwerk und den Zu-/Ablaufgraben (Entwässerungsgraben) zur Altmühl ordnungsgemäß zu unterhalten, sodass ein freier Auslauf in die Altmühl stets gewährleistet ist. Der Graben ist dabei naturnah zu erhalten.

5.6.10 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

5.6.10.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

5.6.10.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Landratsamt Eichstätt unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

5.6.11 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasseranlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abwei-

chende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

5.6.12 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

5.6.13 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Eichstätt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

5.6.14 Baubeginn und –vollendung

Eventuell geplante wesentliche Änderungen/Erweiterungen der Anlagen sind dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt rechtzeitig vorab anzuzeigen.

5.6.15 Datenübermittlung

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch das Landratsamt Eichstätt zu übermitteln.

6. Abwasserabgabe

Für das durchgeleitete Durchlaufkühlwasser besteht Abgabefreiheit.

7. Baurecht, Naturschutz, Immissionsschutz

7.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bleibt von dieser Erlaubnis unberührt. Eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist daher im Falle von Produktionssteigerungen o.ä. separat zu beantragen und einzuholen.

7.2 Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid ersetzt nicht eine ggf. erforderliche Baugenehmigung. Diese ist separat zu beantragen und einzuholen.

Weitere Hinweise:

- 1.** Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.5 VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
- 2.** Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

Die Genehmigung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung der Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.

3. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
4. Für wesentliche technische Änderungen an den Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks oder der Brunnenausbauten sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Eichstätt zu beantragen ist.
5. Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
6. Für die Kennzeichnung der betriebseigenen Nichttrinkwasserversorgung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke insbesondere §17 TrinkwV (z. B. abweichender Farbanstrich des Rohrnetzes , völlige Trennung der Leitungen von der Trinkwasserversorgung) und DIN 1988-2 (z. B. Beschilderung, Förderbegrenzung) zu beachten.
7. Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden

II. Kosten

- II.1 Die Firma SGD Kipfenberg GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- II.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.640,-- € festgesetzt. Die Auslagen betragen 1.983,95 €.

Gründe:

I.

Die Firma SGD Kipfenberg GmbH, Altmühlstraße 2, 85110 Kipfenberg, ist Inhaberin einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus 3 Brunnen zu Kühlzwecken sowie zur Einleitung des erwärmten Kühlwassers in die Altmühl. Diese Erlaubnis war zunächst bis 31.12.2017 befristet und wurde zuletzt bis zum 31.12.2018 verlängert.

Mit Schreiben vom 13.09.2017 hat die SGD Kipfenberg GmbH die Neuerteilung dieser Erlaubnis mit eingeschränktem Umfang für eine Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2022 beantragt.

Im Anschluss daran soll von Wasser- auf Luftkühlung umgerüstet worden sein. Ein entsprechender Bauantrag für die Erweiterung der Vorkühlanlage der Kompressoren wurde bereits gestellt.

Im Laufe des Verfahrens wurde eine Fachstellungnahme des TÜV Süd zur allgemeinen Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG eingereicht sowie ein weiterer Fachbeitrag des TÜV Süd zur Vereinbarkeit der Einleitung von Kühlwasser in die Altmühl mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der Oberflächengewässerverordnung.

Die nach § 4 Abs. 1 IZÜV erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Zeitraum vom 30.07.2018 bis 29.08.2018 durchgeführt.

Zu dem beantragten Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, der Anglerverein Eichstätt, der Markt Kipfenberg sowie die Sachgebiete Gesundheitswesen und Naturschutz am Landratsamt Eichstätt zum Neuantrag um Stellungnahme gebeten. Diese haben zum Teil unter Auflagen dem Vorhaben zugestimmt.

Aufgrund von nachgeforderten Angaben und Unterlagen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Entnahme von Grundwasser aus 3 Brunnen vorzulegen waren, verzögerte sich das Verfahren; die zuletzt beigebrachten Unterlagen wurden Anfang Dezember 2018 beim Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt nachgereicht.

Die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt datieren vom 27.06.2018 (Einleitung) bzw. vom 12.12.2018 (Entnahme).

Die aus fachlicher Sicht notwendigen Auflagen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

Aufgrund des beschränkten Erlaubnisverfahrens war eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

II.

Das Landratsamt Eichstätt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

1. Die beantragte Entnahme von Grundwasser aus 3 Brunnen stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die beantragte Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Die Benutzungen bedürfen nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis. Die Unternehmerin hat die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis beantragt.

1.1 Entnahme

1.1.1 Die Brunnen am Standort der SGD Kipfenberg GmbH erschließen das oberste Quartärgrundwasserstockwerk mit Kiesen und Sanden und einer Grundwassermächtigkeit von mehr als 10 m. Die Grundwasserfließrichtung ist zur Altmühl hin gerichtet.

Am 29.11.2018 wurden die Ruhewasserstände in allen drei Brunnen gemessen. Dadurch hat sich gezeigt, dass bei Brunnen 1 und Brunnen 3 der Ruhewasserspiegel im Bereich des Filterrohrs liegt. Bei Brunnenbetrieb fällt der Wasserspiegel bei allen Brunnen bis in weit in den Filterbereich. Dadurch steigt die Gefahr einer schnelleren Brunnenalterung.

Bei Betrachtung der hydrologischen Situation mit der beantragten Benutzung sind voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. In der bisherigen Betriebszeit haben sich diesbezüglich keine negativen Anhaltspunkte ergeben.

- 1.1.2 Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht besteht gegen die beabsichtigte Verwendung keine Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der beantragten Grundwasserentnahme aus den 3 Brunnen unter den in 3.3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden. Negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

- 1.1.3 Die Befristung erfolgte nach Art. 36 Abs 2 Nr. 1 BayVwVfG und entspricht dem Antrag der Unternehmerin. Sie ist zudem erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt .

- 1.1.4 Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Für Anlagen zur Gewinnung oder Förderung von Wasser für die Betriebswasserversorgung mit einer Entnahme von mehr als 100.000 m³ im Jahr gilt die Verordnung zur Eigenüberwachung (vgl. 3.3.5). Die Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden, sowie die Einhaltung der Bescheidsauflagen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen dienen der Eigenkontrolle bei der Entnahme von Wasser sowie der Dokumentation des sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser unter Einhaltung der Bescheidsbedingungen

1.2 Einleitung

- 1.2.1 Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers ist für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV folgender Anhang der AbwV zu berücksichtigen:

Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):

CSB, P_{ges.}, Zn, AOX, Chlordioxid und andere Oxidantien, Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Folgendes BVT-Merkblatt ist im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV für die Erlaubnis maßgeblich und hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach Stand der Technik durch die vorgenannten Anforderungen der AbwV berücksichtigt: BVT-Merkblatt Industrielle Kühlsysteme

- 1.2.2 Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen. Weiterhin sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu wasserwirtschaftlichen Belangen gegebenenfalls vorgebrachten Einwendungen zu berücksichtigen.
Die diesbezügliche Prüfung hat folgendes ergeben:
Es sind keine zusätzlichen oder strengeren Anforderungen zu stellen.
Der mit der beantragten Kühlwassereinleitung verbundene Wärmeeintrag in das Gewässer wurde anhand des Merkblattes Nr. 4.5/18 (Beurteilung von Wärmeeinleitungen) des Bayer. Landesamtes für Umwelt geprüft.
Danach sind die Wärmeeinleitungen als nicht relevant einzustufen.
- 1.2.3 Die in den Ziffern 5.6.3 und 5.6.4 aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.
- 1.2.4 Die allgemeinen Anforderungen unter Ziffer 5.6.5 haben ihre Begründung in § 3 AbwV AbwV und in Teil B des Anhangs 31.
- 1.2.5 Die Auflagen für den Betrieb, die Errichtung und Unterhaltung der Abwasseranlagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen. Mit den vorgenannten Anforderungen werden auch die entsprechenden Vorgaben gem. § 6 IZÜV umgesetzt.
Ein Gewässerschutzbeauftragter ist erforderlich, da mehr als 750 m³ Abwasser an einem Tag eingeleitet werden dürfen (§ 64 Abs. 1 WHG).
- 1.2.6 Die Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung dienen der Konkretisierung der Anforderungen nach EÜV und §§ 6 und 7 IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.
- 1.2.7 Die Unterhaltungspflicht für die Altmühl obliegt in Vertretung für den Freistaat Bayern, dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Art. 22 BayWG).
Der Unternehmerin als Gewässerbenutzerin wird unter Ziffer 5.9 die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

- 1.2.8 Die Unterhaltungspflicht für das Einleitungsbauwerk und dem Ab-/Zulaufgraben obliegt der Unternehmerin (Art. 37 BayWG).
- 1.2.9 Die Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässeränderungen vermieden werden. Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Erlaubnis konkretisiert.
- 1.2.10 Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.
- 1.2.11 Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.
2. Gemäß § 3c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die Gewässerbenutzung in der beantragten Größenordnung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.
Der Gutachter kommt nach den von den beteiligten Fachstellen bestätigten Angaben zu dem Ergebnis, dass aufgrund der beantragten Betriebsabwassereinleitung bei Einhaltung der im Auflagenteil genannten Anforderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb verzichtet werden.
Die Feststellung, dass für die Abwassereinleitung auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird, wird gemäß § 3a Satz 2 des UVPG im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt vom 04. Januar 2019 öffentlich bekannt gemacht.
3. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war im beschränkten Erlaubnisverfahren nach Art. 15 BayWG nicht durchzuführen.
4. Die unter Ziffer 3 genannten, mit Prüfvermerk der Sachverständigen und Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt versehenen Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
5. Die SGD Kipfenberg GmbH trägt die Kosten des Verfahrens aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.4.2, 1.1.5.3 sowie 1.1.7 des Kostenverzeichnisses –KVz-.
Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sowie für die Postzustellung angefallen und nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) und **den Gegenstand des**

* **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez. S a b i n e L a n g